

Bauleitplanung der  
Ortsgemeinde  
Schenkelberg

Sondergebiet

„Photovoltaikanlage In den Erlen“

Fachbeitrag Naturschutz  
Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

Februar 2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele
- 1.3 Planerische Vorgaben

### **2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung**

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation
- 2.8 Fauna
- 2.9 Zusammenfassende Bewertung

### **3.0 Eingriff**

- 3.1 Landschaftsbild und Erholung
- 3.2 Boden
- 3.3 Hydrologie
- 3.4 Klima
- 3.5 Pflanzen- und Tierwelt
- 3.6 Zusammenfassende Bewertung

### **4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung**

### **5.0 Natura 2000 - Konfliktabschätzung**

- 5.1 FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“
- 5.2 FFH-Gebiet „Untewesterwald bei Herschbach“
- 5.3 VSG „Westerwald“

### **6.0 Grünordnerische Maßnahmen**

- 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- 6.2 Ausgleichsmaßnahmen
- 6.3 Ersatzmaßnahmen

### **7.0 Bilanz**

### **8.0 Fotodokumentation**

## 1.0 Allgemeines

### 1.1 Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Schenkelberg, Verbandsgemeinde Selters im Kreis Westerwald, die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik.

Es handelt sich um Flächen südlich anliegend zur Bundesstraße B 8, nördlich der Ortslage Schenkelberg. Katasteramtlich sind die Flächen Gemarkung Schenkelberg, Flur 11, Parzellen 2/5, 3, 4 (tlw.), 6/3 (tlw.), 7/5 (tlw.) sowie 15/4 (tlw.) betroffen.

Die Fläche wird aktuell als Ackerland sowie für Wege genutzt.  
Die Flächengröße beträgt ca. 9,6 ha.

Nach Süden liegen Grünlandflächen und die besiedelte Ortslage Schenkelberg an. Nach Osten liegen Grünlandflächen, die dem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, sowie Wald- und gerodete Kalamitätsflächen. Nördlich verläuft die Bundesstraße B 8 und westlich die Landesstraße L 292.

Als zukünftige Nutzung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Daher werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete) entsprechen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

### 1.3 Planerische Vorgaben

Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan, wie auch den Landschaftsrahmenplan, bestehen nicht.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Selters ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil ist als Kompensationsfläche im Rahmen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, B-Plan „in den Erlen“ ausgewiesen mit dem Entwicklungsziel „Extensives Grünland“.

Der Flächennutzungsplan wird daher angepasst.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt, empfiehlt für den ackerbaulich genutzten Bereich die biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen.

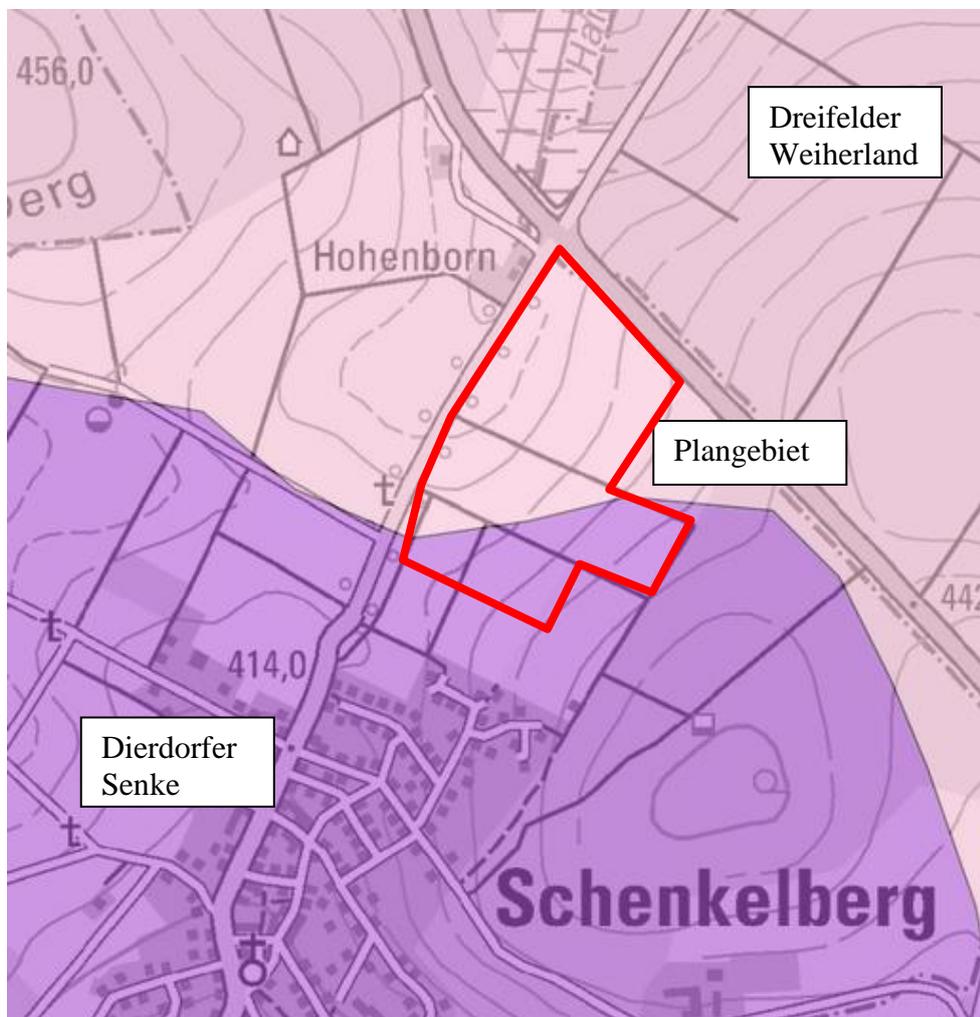
## 2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

### 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Der in der Großlandschaft Westerwald gelegene Planungsraum befindet sich im Grenzbereich des Landschaftsraumes 323.2 Dreifelder Weiherland und 324.7 Dierdorfer Senke.

Beim Dreifelder Weiherland handelt es sich um ein leicht gewelltes und in der Mitte eingesenktes Plateau auf 430 bis 450 m ü.NN. Das Plateau ist nach Nordwesten vom Niederwesterwald mit der Altenkirchener Hochfläche durch eine scharfe, durchschnittlich 100 m hohe Geländestufe abgesetzt.

Die Dierdorfer Senke ist eine flache, von rund 325 m ü.NN auf 275 m ü.NN nach Südwesten geneigte Eintiefung am Ostrand des Niederwesterwaldes. Ihre Oberfläche wird von einer Abfolge niedriger und flachhängiger Hügel gebildet. Ein Teil der Hügel ist vulkanischen Ursprungs. Zwischen den Hügeln erstreckt sich ein Netz von sanft ausgeformten Tälern und Dellen.



Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird zum einen durch die großflächigen Getreidefelder in Verbindung mit kleinteiligem Grünland geprägt. Markant ist die Allee begleitend zur Landstraße L 292. Der nördliche und östlich angrenzende Waldbestand bildet eine rahmende Kulisse. Die Ortslage Schenkelberg verschwindet optisch weitgehend aufgrund seiner Senkenlage. Das Anwesen „Hohenborn“ liegt nordwestlich angrenzend zur

Landesstraße. Die Bundesstraße B 8 durchschneidet die Landschaft nördlich des Plangebietes.

Das Gelände fällt von Südosten (433 m ü.NN) nach Nordwesten (417 m ü. NN).

Das Plangebiet ist durch randliche sowie zwei quer verlaufende Wirtschaftswege erschlossen. Entlang der Landesstraße sowie der Bundesstraße verlaufen keine Wege. Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion.

*Bewertung:*

Das Gelände ist visuell durch die umgebenden Straßen vorbelastet. Die Erholungsfunktion ist mäßig hoch.

## 2.2 Geologie / Pedologie

Das Plangebiet ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.

Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverwendung, Bodenerosion ect.) und in seiner Funktion eingeschränkt.

*Bewertung:*

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf, das natürliche Ertragspotential von Rankern liegt im geringen bis mittleren Bereich.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

## 2.3 Hydrologie

*Oberflächengewässer:*

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaft offenen oder periodisch wasserführenden Gewässer.

#### Grundwasser:

Der Planungsraum liegt in der flächenmäßig größten Grundwasserlandschaft der „Devonischen Schiefer und Grauwacken“ (GWL 14). Die Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch feinkörniges Sedimentgestein aus, sodass ein gering speichernutzbares Kluftvolumen entsteht. Die Sedimentgesteine sind vermehrt von lehmigen Deckschichten überlagert, wodurch sich ein geringes Rückhaltevermögen ergibt. Im Zeitraum von 2003 – 2021 lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate bei 110 mm/a.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung.

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

#### Bewertung:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

## 2.4 Klima

Das Makroklima unterliegt einer starken atlantischen Prägung, d.h. das Klima wird durch gemäßigte Sommer und kühle Winter typisiert.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima zunächst in westliche Richtung und dann nach Süden zum Tal des Reistenbachs ab – sofern sie nicht vorher in der Siedlungslage Schenkelberg verbraucht wurde.

Die vorhandenen Gehölze in Benachbarung zum Plangelände (Allee zur L 272, Waldbestand östlich des Plangebietes sowie südliche Baumreihe und Einzelgehölze im Südosten) wirken im direkten Umfeld beschattend sowie schützend vor Wind.

Die Vegetationsflächen produzieren Verdunstungskühle; der damit verbundene Energieverbrauch bewirkt eine insgesamt geringere Aufheizung als bebaute Flächen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Immissionen durch die Bundesstraße B 8 und die Landesstraße L 272 werden als hoch angenommen.

#### Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die Flächengröße ist die klimatische Ausgleichsfunktion von mittlerer Bedeutung und besitzt Auswirkungen auf unmittelbar anschließende Siedlungsbereiche.

## 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Das Plangebiet liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ (LSG-7143-010), Verordnung vom 22. Juli 1966.

Nach § 3 der Verordnung ist es in dem geschützten Gebiet verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

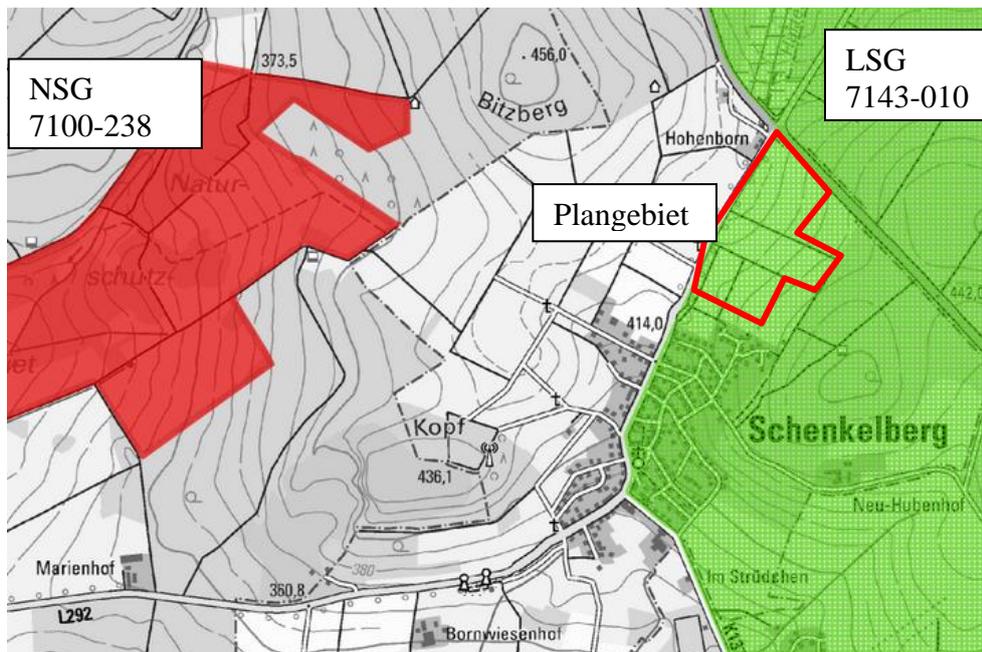
Nach § 4 gilt:

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Maßnahmen der Zulässigkeitserklärung (Erlaubnis) seitens der Bezirksregierung Montabaur als Höhere Naturschutzbehörde;

a) das Errichten oder von außen sichtbare Ändern baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

In einer Distanz von ca. 850 m westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Schimmelsbachtal“ (NSG-7100-238), Verordnung vom 15. August 1990.

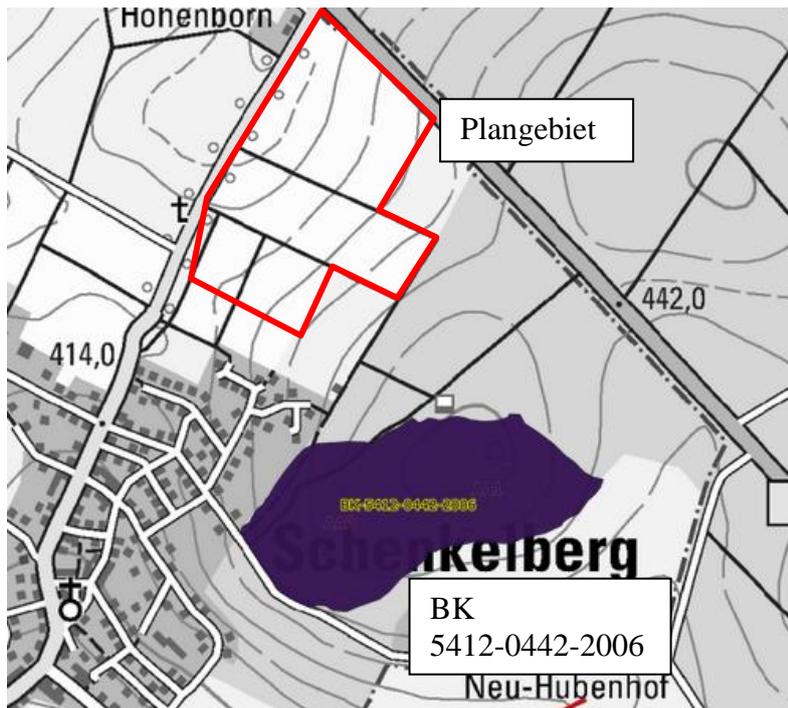
Aufgrund der Distanz und der Lage westlich der Ortschaft Schenkelberg sind Beeinträchtigungen auszuschließen.



Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Bei der Grünlandkartierung des Landes Rheinland-Pfalz wurden die Grünlandfläche nordöstlich des Plangebietes als Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B und die Grünlandfläche südöstlich des Plangebietes als Magerweide kartiert. Sie stehen somit unter dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG.

Der Biotopkomplex BK-5412-0442-2006 „Wald bei Neu-Hubendorf“ liegt ca. 200 m südöstlich des Plangebietes.



Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

<b>Beschreibung</b>	Flache Basaltkuppe mit Altholzbestand, vereinzelt moosreiche Basaltblöcke im Gebiet. Das geschlossene Waldgebiet weist einen heterogenen Charakter auf, der östliche Teil ist strauchreicher und durch das vermehrte Vorkommen alter Stieleichen reicher vertikal strukturiert.
<b>Schutzziel</b>	Erhalt des Altholzes
<b>Wertbestimmendes Merkmal</b>	lokale Bedeutung; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar; gering beeinträchtigt

Aufgrund der Distanz und der Projektwirkungen sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“ (5412-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 894 m nordöstlich des Plangebietes.

Das FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ (5312-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 320 m westlich des Plangebietes.

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ grenzt unmittelbar westlich an die Landesstraße L 292 an und liegt damit maximal 10 m entfernt vom Plangebiet.

Auf etwaige Betroffenheiten dieser Natura 2000-Gebiete wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

## 2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht

befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

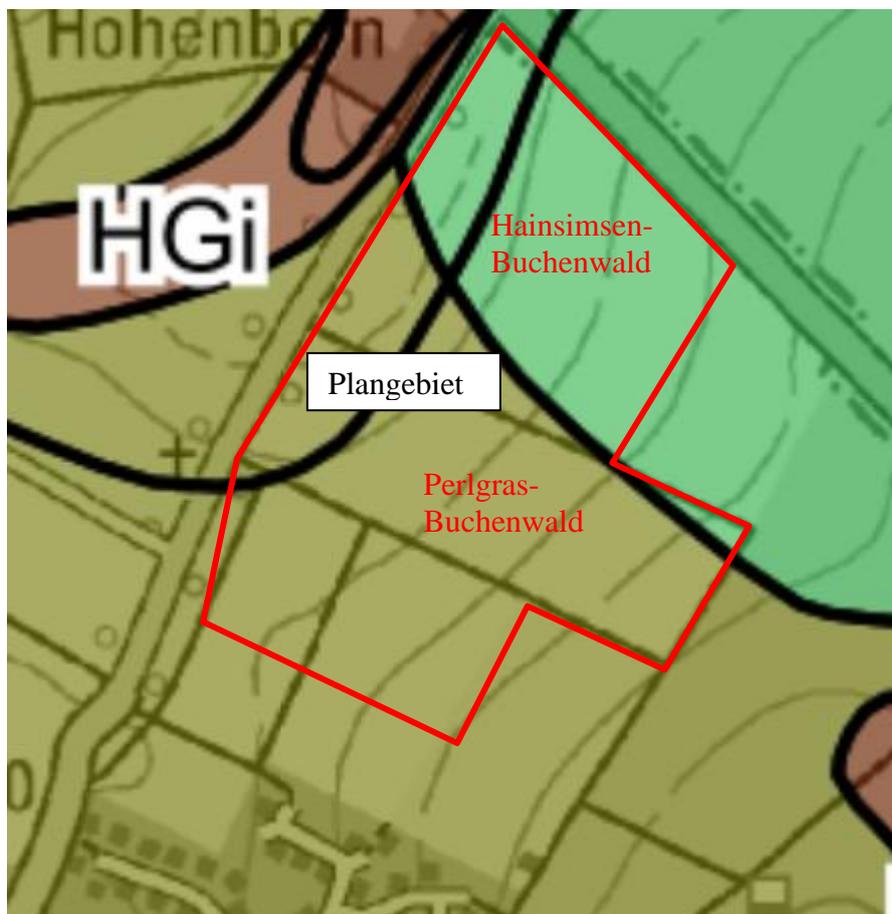
In der nördlichen Hälfte des Plangebietes würde sich der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo luzuloides-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und diverse Farne bestimmt.

In der südlichen Hälfte des Plangebietes wäre der Perlgras-Buchenwald (*Milio-Fagetum*) zu erwarten.

Dominante Baumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), beigemischt sind Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stieleiche (*Quercus robur*). In der nur lückig vorhandenen Strauchschicht kommen u.a. Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) vor. Artenbeispiele der Krautschicht sind u.a. Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Flattergras (*Milium effusum*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*).



Kartengrundlage:

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

## 2.7 Bestandssituation

### Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

#### Im Plangebiet:

##### *EA1 Fettwiese*

Der schmale Grünlandstreifen zur Bundesstraße wird nicht gedüngt und wenig gemäht. Er entspricht in der Zusammensetzung der Wiese auf Parzelle 4, Flur 11 (siehe EA1 außerhalb des Plangebietes), besitzt bei den Blütenpflanzen jedoch eine geringere Stetigkeit, dafür aber mehr Störanzeiger durch Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Weißklee (*Trifolium repens*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Abweichend kommen außerdem Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) lokal als Feuchteanzeiger vor, dazu Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*).

Der Grünlandstreifen unterliegt daher im Einklang mit den Kartierungsergebnissen der Biotopkartierung des Landes nicht dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

##### *HA0 Acker*

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen wird Roggen, Weizen und Raps angebaut. Es befinden sich nur wenige Begleitpflanzen auf der Ackerfläche. Der Randstreifen ist schmal mit ca. 0,50 m bis max. 1 m Breite. Er hebt sich kaum vom Wiesenweg ab. Kartiert wurden Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) sowie Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*).

##### *VB1 Feldweg, befestigt*

Abzweigend von der Landesstraße ist jeweils ein kurzes Stück der abzweigenden Feldwege bituminös befestigt.

##### *VB2 Feldweg, unbefestigt*

Es handelt sich um Wiesenwege. Hier kommen Arten des Grünlandes und Trittpflanzen vor. Typisch sind Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Breitwegerich (*Plantago major*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Dazu kommen Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

##### *VB2 Feldweg, unbefestigt / KC1 Saumstreifen*

Eine Wegeparzelle mit leichter Neigung nach Westen wird als solche nicht mehr genutzt und ist verbracht. Es hat sich ein dichter Gräserfilz gebildet, der nur wenige Blütenpflanzen durchlässt. Typisch sind Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*). Initialer, noch sehr junger Aufwuchs von Gehölzen ist vorhanden. Kartiert wurden Bergahorn

(*Acer pseudoplatanus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie einzelne Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Stieleiche (*Quercus robur*).

#### Außerhalb des Plangebietes:

##### *AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten*

Nordöstlich des Plangebietes liegt Waldbestand mit den Baumarten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Vorgefundene Sträucher sind Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die zur Bundesstraße folgende Arten aufweist: Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Haselnuss (*Corylus avellana*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Östlich des Plangebietes liegt ebenfalls ein Laubmischwaldbestand. Zum Plangebiet hin kommen vor: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

##### *AT0 Schlagflur / AU0 Aufforstung*

Eine Schlagflur aus Fingerhut (*Digitalis purpurea*) und Wald-Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) hat sich auf der Rodungsfläche entwickelt. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie Aufwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) stellten sich ein. Einige Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und eine Stieleiche (*Quercus robur*) sind vom Altbestand vorhanden. Inselartig wurden Aufforstungen mit Stieleiche (*Quercus robur*) in Einzelschutzröhren vorgenommen.

##### *BD6 Baumhecke*

Das Anwesen „Hohenborn“ besitzt zur Landesstraße eine Baumhecke aus Birke (*Betula pendula*), Pyramiden-Pappel (*Populus x nigra* "Italica") und Lebensbaum (*Thuja spec.*).

##### *BF1 Baumreihe*

Entlang der Bundesstraße steht eine Baumreihe aus zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*, STU 1 m und 0,85 m) und einem Feldahorn (*Acer campestre*, STU 0,82 m).

Eine weitere Baumreihe steht südlich des Plangebietes. Bestandsbildend sind hier Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Kirsche (*Prunus avium*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

##### *BF3 Einzelbaum*

Südlich des Plangebietes stehen an Einzelbäumen ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie zwei mehrstämmige Ebereschen (*Sorbus aucuparia*).

##### *BH0 Allee*

Begleitend zur Landesstraße verläuft eine Allee, die auf der Höhe des Plangebietes aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Winterlinden (*Tilia cordata*) besteht. Sie sind überwiegend vital, nur zwei besitzen eine schütterere Krone mit abgestorbenen Ästen. Der Stammumfang der Bäume liegt bei durchschnittlich 1 – 1,50 m. Nach Süden stehen weitere Winterlinden (*Tilia cordata*) an der Straße.

### *EA1 Fettwiese*

Die landesweite Grünlandkartierung hat die Erfassung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes zum Gegenstand.

Für den Landkreis Westerwald ist diese Kartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind noch nicht im LANIS dokumentiert, können aber durch die Unteren Naturschutzbehörden abgefragt werden.

Nach Abfrage wurde die Wiesenfläche nordöstlich des Plangebiets als Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B kartiert. Damit unterliegt die Wiese dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG.

Die Wiese wird mehrschürig genutzt. Sie besitzt eine mittlere Bodenfeuchte. Nährstoffeintrag resultiert aus Windverwehungen der benachbarten Ackerflächen, inwieweit die Wiese gezielt gedüngt wird, ist nicht bekannt.

Typische Arten sind die horstbildenden Obergräser Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra*) vor. Dazu Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), dass auch ein Magerkeitsanzeiger ist.

Es kommen an Blütenpflanzen Arten der mäßig bis gut mit Nährstoffen versorgten Grünlandböden sowie einige Magerkeitsanzeiger vor.

Vorkommende Blütenpflanzen sind z.B. Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Labkraut (*Galium album* agg.). Magerkeitsanzeiger sind Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Habichtskraut (*Hieracium caespitosum*), Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*).

Störanzeiger kommen nur in geringem Deckungsgrad mit Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) vor.

Südlich des Plangebietes grenzt eine weitere Fettwiese an. Sie ist nicht biotopkartiert und unterliegt keinem gesetzlichen Schutz.

### *EB2 Magerweide*

Südlich des Plangebietes liegt eine umzäunte Weidefläche an. Sie wird als Pferdeweide genutzt.

Sie wurde in der landesweiten Biotopkartierung als Magerweide mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG kartiert. Magerkeitsanzeiger ist zum Beispiel die lokal auftretende Margerite (*Leucanthemum vulgare*).

### *HA0 Acker*

Die Ackerbewirtschaftung zieht sich über den Geltungsbereich nach Süden bis zur Ortslage.

### *HC3 Straßenrand mit FNO Graben*

Die Landesstraße L 292 sowie die Bundesstraße B 8 werden von Straßenrändern mit Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung begleitet.

Die Vegetation ist ruderalisiert und wird regelmäßig gemäht. Kartiert wurden eher artenarme Bestände aus Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),

Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kratzdistel (*Cirsium vulgare*).

Der nur temporär wasserführende Entwässerungsgraben besitzt kaum feuchteanzeigende Pflanzen, sondern geht im Straßenrand auf. Nur das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) ist feuchteanzeigend, Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) frischeanzeigend.

#### *HN1 Gebäude*

Das Anwesen „Hohenborn“ steht an der Landesstraße L 292. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Das Wohnhaus mit Satteldach ist weiß verputzt und besitzt eine dunkle Dachdeckung. Das Nebengebäude besitzt ein dunkles Wellblech-Satteldach mit Solarmodulen.

#### *VB2 Feldweg, unbefestigt / KC1 Saumstreifen*

Der Saumstreifen zieht sich weiter nach Süden über das Plangebiet hinaus. Hier stockt eine Baumreihe.

#### *VA2 Bundesstraße, Landesstraße*

Nördlich des Plangebietes verläuft die bituminös befestigte Bundesstraße B 8.

Westlich des Plangebietes verläuft die bituminös befestigte Landesstraße L 292.

#### *VB2 Feldweg, unbefestigt*

Unbefestigte Wiesenwege verlaufen südlich und östlich des Plangebietes.

## 2.8 Fauna

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Nach LANIS bestehen für die Rasterzelle 4125604 in welcher das Plangebiet teilweise liegt, keine Nachweise.

In der östlich angrenzende Rasterzelle 4145604, in welcher das Plangebiet überwiegend liegt, sind folgende Arten angegeben:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>
Blässhuhn, Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Folgende Zufallsbeobachtungen der Avifauna erfolgten:

Rotmilan (*Milvus milvus*) (Überflieger)

Amsel (*Turdus merula*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Elster (*Pica pica*)

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Außerdem kommen nachweislich Blindschleiche und Wühlmäuse vor.

Es werden nachfolgend die zu erwartenden Tierarten der Biotoptypen angegeben.

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.

Mögliche Säugetiere auf den Ackerflächen in diesem siedlungsnahen Bereich sind Mauswiesel, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse. Hauskatzen nutzen die Fläche als Jagdrevier.

Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Florfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wäre z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel, Rabenkrähe als ganzjähriger Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden hier potentiell Lebensräume.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Zu den häufigeren Schmetterlingen auf Grünland zählen in Abhängigkeit von den Blütenpflanzen Großer und Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Admiral, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling.

Für die Gehölzbestände sind als wichtige Aufgaben für die Tierwelt Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- und Nistplatz zu nennen.

Charakteristische Arten sind Goldammer, Grasmückenarten, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Feldschwirl, Zilpzalp, sowie Hänfling, Zaunkönig und Girlitz (alles potentielle Brutvögel). An Reptilien findet hier potentiell die Blindschleiche Lebensräume. Säuger wie Kaninchen, Igel, Mauswiesel und Mäusearten nutzen Hecken und Gebüsche als Deckung.

## 2.9 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist durch die intensive Ackernutzung und die Lage im Winkel zu zwei verkehrsreichen Straßen vorbelastet.

Von hohem Wert sind anliegenden Grünlandflächen, welche in östlicher Lage den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG besitzen. Daher wurden sie auch aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Eigene Gehölzflächen besitzt das Gebiet nicht.

Markant ist vor allem die westlich des Plangebietes vorhandene Allee, begleitend zu Landesstraße L 292.

Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion.

Herausragende Potentiale hinsichtlich Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht.

## 3.0 Eingriff

### 3.1 Landschaftsbild und Erholung

Beurteilungen, inwieweit das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, sind individuell unterschiedlich. Doch auf der Basis eines für die Region typischen Landschaftsbildes und der Maßgabe einer möglichst unbebauten Landschaft als Optimum sind Einschätzungen zu treffen.

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub für die Leitungen und Anlage der Trafostationen, die jedoch gering sind und nur zeitweise optische Eingriffe darstellen.

Die Vegetationsentfernung dafür führt auf der weitgehend als Ackerfläche ausgebildeten Fläche des Geltungsbereichs nicht zu einem optischen Eingriff, da diese bereits nutzungsbedingt vegetationsfreie Zeiten aufweist.

Die Errichtung des Stahlbaus, Leitungsbau, Errichten der Trafostationen, Installation der Module mit Elektrotechnik, Anschluss von Antrieb und Steuerung sowie die Verkabelung bis zum Einspeisepunkt werden in der Regel als Gesamtleistung von Fachfirmen in wenigen Wochen Bauzeit durchgeführt.

Damit sind auf die Bauzeit begrenzte visuelle Beeinträchtigungen abgeschlossen.

Das Planungsgebiet beansprucht ca. 9,6 ha unbebaute, unbefestigte Landschaft. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im mittleren Erheblichkeitsbereich.

Da sich das Gelände in Benachbarung zur Bundesstraße B 8 und der Landesstraße L 292 befindet, ist es bereits visuell leicht vorbelastet.

Es sind keine Geländeänderungen vorgesehen.

Blickbeziehungen auf den geplanten Solarpark entstehen vor allem von Süden. Die abschirmenden Baumreihen an der L 292 sowie Waldbestand nördlich der B 8 und östlich des Geltungsbereichs bleiben erhalten.

Durch die späteren Modultische des Solarparks wird die Ackerfläche vollständig verändert. Die Landschaftsbildveränderung ist hier mit Landschaftsbildbeeinträchtigung gleich zu setzen.

Es entstehen keine Fernwirkungen, da die maximale Höhe der Modultische bei ca. 3,50 m liegt.

Eine Einzäunung ist erforderlich. Hier werden üblicherweise Doppelstabmattenzäune vorgesehen. Die Höhe ca. 2,50 m wird nicht überschritten. Die visuelle Eingriffserheblichkeit der Zaunanlage ist gering.

Auch die erforderlichen Technikstationen fallen optisch wenig ins Gewicht. Die überbaute Fläche wird mit 1000 qm angenommen bei einer maximalen Höhe von 3,50 m.

Es werden keine Rodungen nötig.

Durch die Anlage des Solarparks geht für diese Fläche die Erholungsfunktion als Teil der Gesamtlandschaft für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in mäßigem Umfang an Erholungswert.

### *Bewertung*

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen, der Geländeneigung und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

## 3.2 Boden

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Das Gelände ist bereits durch befahrbare Wege erschlossen.

Die Stahlgerüste für die Solarmodule werden auf Metallpfosten aufgeständert. Damit werden Fundamente vermieden. Versiegelnde Wirkungen entstehen durch die Technikstationen. Versiegelnde Wirkungen entstehen durch die Technikstationen. Da ihr Umfang bei dieser Rahmenplanung noch nicht bekannt ist, wird eine Pauschalgröße von 1000 qm angenommen.

Versiegelung bewirkt eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird

unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und -fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen durch Geländemodellierung entstehen nicht. Anfallender Erdaushub ist gering und wird überwiegend wieder eingebracht (Tiefbauarbeiten). Überschussmassen können innerhalb des Plangebietes verbracht werden. Es entstehen vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht.

#### *Bewertung*

Der Eingriff in den Boden ist gering, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive ackerbauliche Nutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

### 3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Leitungsarbeiten und die Anlage der Trafostationen ist nicht zu rechnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die Überbauung durch die Technikstationen wird mit maximal 1000 qm angenommen und wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf dieser Fläche ausschalten.

Die Modultische lassen durch Aufständigung eine Infiltration der Fläche zu. Die Modultische einer PV - Anlage sind nicht mit einer geschlossenen Platte vergleichbar. Vielmehr wird die Fläche durch sie nur überschirmt. Dehnungsfugen und Modulzwischenräume gewährleisten das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung und die Einzelmodulfläche erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen weitgehend erhalten bleibt.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische und Trafostationen trifft, wird vor Ort versickert.

Eine Reinigung der Photovoltaikmodule erfolgt ohne chemische, grundwasserschädigende Chemikalien.

Offene Gewässer werden vom Vorhaben nicht berührt.

### *Bewertung*

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

## 3.4 Klima

Im Rahmen der Bauarbeiten entstehen zunächst zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Es handelt sich um Staubbelastungen im unmittelbaren Umfeld sowie um Verluste an frischluftproduzierende Fläche.

Die Versiegelung durch Technikstationen führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt ca. 1000 qm. Überbaute Flächen heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Zudem ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bei der kleinflächigen Überbauung sind diese Wirkungen nicht relevant.

Die Modultische führen zu Verschattungen, die je nach Neigungsgrad variieren. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist daher wichtig und sollte eine Breite von 3,5 m auf keinen Fall unterschreiten. Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln.

Wie Gebäude und befestigte Flächen heizen sich auch Solaranlagen tagsüber auf und erwärmen durch Abkühlung nachts ihre Umgebung.

Rodungen erfolgen nicht, so dass klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle) nicht entstehen werden.

Änderungen des Reliefs werden nicht vorgenommen.

Die Nutzung der Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist eine hohe Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen entstehen nicht.

### *Bewertung:*

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO<sub>2</sub>-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

### 3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotop- und Nutzungstypen überplant:

<b>Bestand:</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Fläche qm</b>	<b>Ökologische Wertigkeit</b>
HA0 – Acker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	93235	gering
EA1 Fettwiese, Flachlandaus- bildung (Glatthafer- wiese)	artenreich	1135	hoch
VB1 Feldweg, befestigt	versiegelt	55	ohne
VB2 Feldweg, unbefestigt	Wiesenweg	1570	sehr gering
VB2 Feldweg / KC1 Saum	naturnah	425	gering-mittel
		<b>96420</b>	
<b>Planung:</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Fläche qm</b>	<b>Ökologische Wertigkeit</b>
HM6 höher- wüchsige Grasfläche	Artenreich, technisch überprägt	93665	mittel
HN1 – Gebäude (Technik- stationen)		1000	keine
VB1 Feldweg, befestigt	versiegelt	55	keine

VB2 Feldweg, unbefestigt	Wiesenweg	1700	gering
		<b>96420</b>	

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten der Ackerflächen werden verdrängt. Tierarten des Grünlandes werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. In der Feldflur westlich der L 292 stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist, dass die Störfaktoren Straßen, insbesondere die B 8, eine Ansiedlung von Bodenbrütern weiterhin erschweren.

Gegenüber der Ackerfläche stellt sich ein Biotop für Heuschrecken, Tagfalter, Wildbiene und Laufkäfer ein. Viele Arten können in der dichten, hohen Vegetation der Ackerflächen nicht nach Nahrung suchen und sind auf Stellen mit niedrigerer und artenreicherer Vegetation angewiesen.

Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung bleiben Wanderungen für Klein- und Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

#### *Bewertung:*

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der hohen Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von geringer Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Umwandlung in Grünland eine Aufwertung erfährt.

### 3.6 Zusammenfassung

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen, der Geländeneigung und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

Der Eingriff in den Boden ist mäßig hoch, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive ackerbauliche Nutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO<sub>2</sub>-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der hohen Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von geringer Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Umwandlung in Grünland eine Aufwertung erfährt.

## 4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

### 4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 4.2 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabesinschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014  
Kartenblatt TK 25 5412 Selters
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 4145604

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Raum sind für den Planungsraum verschiedene Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen.

So bestehen keine aquatischen Lebensräume und diesbezüglich abhängige Artgruppen finden keine Lebensräume. Auch Amphibien sind auszuschließen, es sind keine Wanderungen bekannt, oder terrestrische Teillebensräume im Vorhabensgebiet vorhanden. Artenschutzrechtlich relevante Käfer – hier wäre der Hirschkäfer zu nennen – finden keine geeigneten Biotope im Plangebiet.

Von zu betrachtender möglicher Relevanz verbleiben Fledermäuse, andere Säuger, Schmetterlinge, Reptilien und Vögel.

Das Planungsgelände wurde vom Frühjahr 2024 bis zum Januar 2025 mehrmals begangen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

### 4.3 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

#### Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum Lebensraumverlust bzw. zur Lebensraumveränderung für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

#### Lärm

Lärm (hier im Wesentlichen während der Bauphase) führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

#### Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen, Beleuchtung oder durch Fahrzeuge (Baufahrzeuge, Wartung) sowie durch die Anlagenelemente entstehen. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

#### Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Durch Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden sind in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet. Im Zuge der Bauarbeiten entstehen keine Rodungen und die Eingriffe in den Boden sind gering, so dass eine Gefährdung von Tieren und deren Entwicklungsstadien werden in den betroffenen Bereichen unwahrscheinlich ist.

#### Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

Die projektbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden ansonsten im Rahmen der Eingriffsermittlung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

<b>Projektwirkung</b>	<b>Bewertung</b>
Lebensraumverlust - durch Technikstationen	Dauerhafter Verlust von Biotopen - geringe Erheblichkeit - Technische Überprägung -mittlere Erheblichkeit -
Habitatbeeinträchtigung durch Abgas- Immissionen (bau- und anlagebedingt)	Während der Baumaßnahmen und in der späteren Wartung sind Abgase zu erwarten. - sehr geringe Erheblichkeit -
Zerschneidung von Lebensräumen (bau- und	Keine Biotopzerschneidung - Keine Erheblichkeit -

anlagebedingt)	
Kollisionsbedingte Verluste (bau- und anlagebedingt)	Kollisionsbedingte Verluste entstehen nicht. - Keine Erheblichkeit -
Beeinträchtigung durch Störungen (Lärm, Beunruhigungen) (bau- und anlagebedingt)	Durch die Bauarbeiten sowie die späteren Wartungsarbeiten treten Störungen der Fauna auf. - geringe bis mittlere Erheblichkeit -

#### 4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Artengruppe	Art (deutscher Name)	Art (wiss. Name)
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
	Braunes Langohr	Plecotus auritus
	Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentoni
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
	Zweifarbflödenfledermaus	Vespertilio murinus
Sonstige Säuger	Haselmaus	Muscardinus avellanarius
	Wildkatze	Felis silvestris
Tagfalter	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle
	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria
Reptilien	Zauneidechse	Lacerta agilis
	Schlingnatter	Coronella austriaca

Vögel	Haubentaucher	Podiceps cristatus
	Rothalstaucher	Podiceps grisegena
	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis
	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis
	Kormoran	Phalacrocorax carbo
	Graureiher	Ardea cinerea
	Purpureiher	Ardea purpurea
	Rohrdommel	Botaurus stellaris
	Silberreiher	Casmerodius albus
	Weißstorch	Ciconia ciconia
	Schwarzstorch	Ciconia nigra
	Spießente	Anas acuta
	Löffelente	Anas clypeata
	Krickente	Anas crecca
	Pfeifente	Anas penelope
	Stockente	Anas platyrhynchos

Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Büffelkopffente	<i>Bucephala albeola</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Kappensäger	<i>Lophodytes cucullatus</i>
Kappensäger	<i>Lophodytes cucullatus</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Blässhuhn, Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Sanderling	<i>Calidris alba</i>
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>

Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>

Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>

Haussperling	Passer domesticus
Haussperling	Passer domesticus
Haussperling	Passer domesticus
Feldsperling	Passer montanus
Star	Sturnus vulgaris
Pirol	Oriolus oriolus
Kolkrabe	Corvus corax
Rabenkrähe	Corvus corone
Dohle	Coloeus monedula
Eichelhäher	Garrulus glandarius
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes
Elster	Pica pica

Nachfolgend werden die Arten und ihre groben Habitatansprüche tabellarisch aufgeführt.

Artengruppe	Art	Habitatansprüche
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand
	Braunes Langohr	in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwälder; deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten
	Wasserfledermaus	Sommerquartiere hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen; Jagd überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen. Daher besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte.
	Großer Abendsegler	Sommer- und Winterquartier: Baumhöhlen Jagdrevier: Waldrand, über Gewässern, über den Baumwipfeln einzelstehender Bäume oder über dem Blätterdach eines geschlossenen Waldbestandes.
	Mopsfledermaus	laubwaldreichen Gebieten mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.  Zwischen November und März sind die Tiere in ihren Winterquartieren

		(Höhlen, Stollen, Keller, Steinbrüche, auch Bäume) anzutreffen.
	Zweifarbfladermaus	Sommerquartiere: zumeist in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten und unterirdische Verstecke. Jagdgebiete: größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen
	Zwergfledermaus	Quartiere häufig in Gebäuden; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd; bevorzugte Jagdgebiete: Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche
Sonstige Säuger	Haselmaus	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen
	Wildkatze	Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigshürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken
Tagfalter	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	FrISChe und (wechsel-)feuchte Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i> ) vorkommen
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	FrISChe bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den

		Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v.a. in jüngeren Brachen erzielt wird.
	Blauschillernder Feuerfalter	Besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände. Eine besondere Bedeutung hat vermutlich die Rasenschmielen-Knöterich-Brache. Einziges Merkmal ist in allen Fällen der Reichtum an Schlangen-Knöterich ( <i>Bistorta officinalis</i> ), der einzigen Raupennahrungspflanze in Deutschland.
	Spanische Flagge	Wegsäume mit Futterpflanzen von Gewöhnlichem Wasserdost ( <i>Eupatorium cannabinum</i> ) an Waldrändern, sowie Gewöhnlichem Dost ( <i>Origanum vulgare</i> )
Reptilien	Zauneidechse	Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage etwas lockerer und gut zu grabender Boden für die Eiablage, eine nicht völlig geschlossene Krautschicht, Sonnenplätze wie ein Baumstumpf oder etwas Gestrüpp und ein paar Sträucher oder Bäume als Deckung und Überhitzungsschutz
	Schlingnatter	Benötigt eine heterogene, deckungsreiche Vegetationsstruktur und ein Mosaik aus Versteck- und Sonnenplätzen. Primärhabitats: Felsstandorte mit Blockschutthalden und angrenzenden Gebüsch und lichten Waldbereichen Sekundärhabitats: ältere Trockenmauern mit geeigneten Sonn- und Versteckmöglichkeiten; extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie etwa in Streuobstwiesen oder auf den durch Weidebetrieb entstandenen Wacholderheiden; Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, ebenso wie (felsige) Weg- und Straßenböschungen, Bahnböschungen beziehungsweise -dämme oder Freileitungstrassen in Waldgebieten; entlang gehölzbestandener Steinriegel, auf Ruderalflächen sowie entlang strukturreicher Feldwege mit

	<p>größeren Lesesteinhaufen;</p> <p>Im Oktober (bis Anfang November) werden die Winterquartiere aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt geschützt in frostfreien Verstecken. Das können Erdlöcher, Kleinsäugerbaue, aber auch Felsspalten oder Trockenmauern sein.</p>
Vögel	<p>Aufgrund der Vielzahl der Vogelarten wird auf eine Beschreibung der einzelnen Lebensräume verzichtet.</p> <p>Bis auf die wassergebundenen Arten sind im Bereich des Planungsraumes die meisten Arten grundsätzlich möglich. Dies resultiert aus den umliegend zum Planungsraum vorhandenen Gehölzbeständen, die Ackerfläche und das Grünland des Planungsraumes, so dass eine Vielzahl an Biotopansprüchen erfüllt wird. Dies als Bruthabitat für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) und/oder als Jagd- bzw. Nahrungsrevier (z.B. Mäusebussard, Rotmilan).</p> <p>Als reiner Überflieger können z.B. Mauersegler, Kranich, Kormoran, Graureiher oder Grauganz aufgrund ihrer Habitatansprüche gerechnet werden.</p> <p>Blaumeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Amsel und Rotkehlchen suchen die umliegenden Gehölzstrukturen auf. Aufgrund der gehölzfreien landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Arten des Halboffenlandes nicht von Belang.</p> <p>Es kommt zu Nahrungsgästen, Überfliegern und wechselseitigen Vorkommen, speziell in den Übergangsbereichen zwischen Biotoptypen. Beispielhaft dafür ist der Zaunkönig, der in den Baumhecken des Anwesens „Hohenborn“ möglich ist, sich aber zur Nahrungssuche bis in die randlichen Ackerlagen aufhalten könnte.</p>

#### 4.5 Ergebnisse

Zu erwartende Auswirkungen auf die im Gebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und Bewertung hinsichtlich ihres Status als Biotopzerstörung gemäß § 19 BNatSchG

(Beurteilung aufgrund der Art des Planungsvorhabens nach Artgruppen)

Art	Projektwirkungen	
	Artspezifische Projektwirkung	Bewertung
Fledermäuse: Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Wasserfledermaus Großer Abendsegler Mopsfledermaus Zwergfledermaus Zweifarbfledermaus	Baubedingt: Quartierverluste entstehen nicht, da keine Rodungen bzw. Gehölzentfernungen  Jagdgebiete werden nur kurzzeitig und im Verhältnis kleinflächig beansprucht.  Lineare Biotopstrukturen, die von bestimmten Fledermausarten während der Flüge (Transferflüge) zwischen Teillebensräumen (Quartier, Nahrungshabitate) zur	Nicht relevant, da keine Beeinträchtigung von essentiellen Jagdrevieren und Quartieren  Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.  Eine vertiefende Untersuchung zu Fledermäusen wird nicht als erforderlich erachtet.

	<p>Orientierung genutzt werden, bleiben als solche erhalten.</p> <p>Baubedingt: Störungen wegen Nachtaktivität der Fledermäuse nicht gegeben</p> <p>Baubedingt und anlagebedingt: Es werden keine Flugrouten beeinträchtigt.</p>	
<p>Sonstige Säuger:</p> <p>Haselmaus Wildkatze</p>	<p>Baubedingt: Keine Beanspruchung von potentiellen Nestplätzen, keine Gehölzrodungen und keine potentiell nutzbaren Habitatstrukturen vorhanden</p> <p>Baubedingt: Störungen auf Lebensräume sind aufgrund der Art des Planungsvorhabens auszuschließen und werden aber nicht zu Vergrämungen / Populationsverschlechterungen führen.</p> <p>Vorkommen von Wildkatze und Haselmaus sind unwahrscheinlich.</p>	<p>Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats, keine relevanten Störungen</p> <p>Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung wird nicht als erforderlich erachtet.</p>
<p>Tagfalter:</p> <p>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Blauschillernder Feuerfalter Spanische Flagge</p>	<p>Für die genannten Arten wurden keine geeigneten Lebensräume aufgrund fehlender Futterpflanzen bzw. mangelnder Habitatausprägung im Bereich des Geltungsbereichs vorgefunden. Beeinträchtigungen sind somit aufgrund fehlender Populationen auszuschließen.</p>	<p>Nicht relevant, keine Betroffenheit</p> <p>Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Schmetterlingen wird nicht als erforderlich erachtet.</p>
<p>Reptilien:</p> <p>Zauneidechse Schlingnatter</p>	<p>Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume für diese Arten vorhanden.</p>	<p>Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats;</p> <p>Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung zu Reptilien wird nicht als erforderlich erachtet.</p>
<p>Vögel</p>	<p>Baubedingt: Es finden keine Beanspruchungen von Vegetationsflächen statt, die einen essentiellen Lebensraum darstellen. Verluste an Jagdrevieren sind aufgrund der im Verhältnis zu Gesamtjagdrevieren kleinflächig und nicht relevant.</p> <p>Es werden keine</p>	<p>Keine „Biotopzerstörung“ essentieller Habitats, zumal ausreichend Ausweichhabitats im weiteren Umfeld vorhanden sind. Es findet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen statt. Die aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>

	<p>Gehölbeseitigungen und somit keine daraus resultierenden erheblichen und/oder nachhaltigen Verschlechterungen von Populationen entstehen.</p> <p>Zu Vorkommen der Feldlerche wurde das Gebiet mehrmals besichtigt. Es ergaben sich weder visuelle noch akustische Funde. Es ist anzunehmen, dass die bisher intensive Ackernutzung in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße und Landesstraße mit deren hohen Lärmemissionen ein Ausschlußkriterium für Vorkommen der Feldlerche darstellt. So liegt die Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge bei mehr als 50.000 Fahrzeugen / Tag in einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand bei 100% (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010)</p> <p>Generell gilt für das Vorkommen von Bodenbrütern:</p> <p>Die Ackerfläche wird regelmäßig gedüngt, mit Pflanzenschutzmitteln versehen und bereits langjährig für den Anbau von Getreide, aber auch Raps, genutzt. Dazu kommt die Nähe zu den stark befahrenen Straßen, die zu Störungen und fehlenden Fluchtdistanzen für Bodenbrüter führen. Die homogene Fläche besitzt damit keine Eignung für Bodenbrüter.</p> <p>Die Baumaßnahme verursacht keine trennende oder isolierende Wirkung. Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen frequentierter Nahrungs- oder Bruthabitate im Umfeld kommen, v.a. durch Lärm. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich jedoch nicht.</p>	<p>sind zu berücksichtigen.</p> <p>Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.</p> <p>Eine vertiefende Untersuchung zu Vögeln wird nicht als erforderlich erachtet.</p>
--	---	--

## 4.6 Zusammenfassung

Für alle untersuchten streng geschützten Arten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine projektbedingten Zerstörungen essentieller Biotope zu erwarten. Die anzunehmenden baubedingten Biotopverluste betreffen, wenn überhaupt, Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Es werden keine Gehölze beseitigt.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

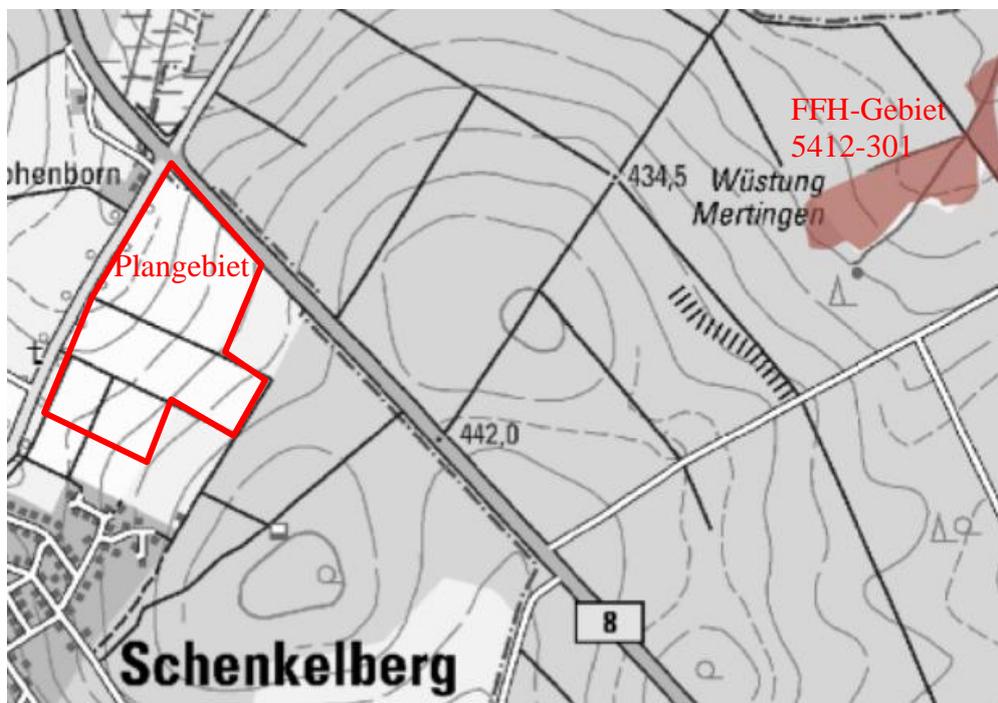
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

## 5.0 Natura 2000 - Konfliktabschätzung

### 5.1 FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“ (5412-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 894 m nordöstlich des Plangebietes.



Aus: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

#### Gebietsbeschreibung:

An der Grenze zwischen Unter- und Oberwesterwald liegt zwischen den Ortschaften Freilingen, Wölferlingen und Steinebach das Gebiet der Westerwälder Seenplatte. In das kuppige Plateau der herben Landschaft eingebettet finden sich dort insgesamt sieben Weiher und Teiche, die teilweise von Fichtenforsten oder von Laubwald, meist jedoch von

Erlen- und Weidengebüschen, von Röhrichten, Großseggenrieden und Sumpfwiesen umsäumt sind und der Landschaft einen eigenen Reiz verleihen.

Das Gebiet der Westerwälder Seenplatte ist seit langem als Fundort seltener Pflanzen berühmt. Dabei werden meist die Arten offener, schlammiger, verdichteter, nährstoffreicher, aber kalkarmer Uferstandorte, wie sie beim Absinken des Wasserspiegels in der Uferregion der Weiher entstehen, genannt. Einige Spezialisten unter den Pflanzen sind in der Lage, diese Trockenperioden zu einer schnellen Entwicklung und zur Ausbildung von Samen zu nutzen, um dann über Jahre unerkant im Schlamm unter der Wasserdecke als Diasporen zu überdauern. Typischer Vertreter dieser Pflanzen ist das Scheidenblütgras, eine Pflanzenart des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die derzeit jedoch verschollen ist. Nicht nur floristisch-vegetationskundlich, sondern auch ornithologisch ist das Gebiet von herausragender Bedeutung. Die Vogelfauna ist seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Aktuell kommt dem Gebiet sowohl als Rastgebiet als auch als Brutgebiet eine überregional bedeutende Rolle zu. So brüten beispielsweise vier Arten der Lappentaucher, und zwar Hauben-, Zwerg-, Schwarzhals- und Rothalstaucher am Dreifelder Weiher, eine Situation wie sie in den Mittelgebirgen nur äußerst selten vorkommt. Genannt seien auch Arten der Röhrichte wie Teichrohrsänger oder der Großseggenriede wie die Wasserralle.

Die Insektenfauna ist weniger gut dokumentiert; hier sei aber auf den Breitrand, einen seltenen Wasserkäfer verwiesen, der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Die Weiher und die sie umgebenden Wiesen und Weiden bilden ein einzigartiges Ensemble einer historisch reizvollen Kulturlandschaft und sind ein herausragendes Beispiel wie sich Nutzungsorientierung (Fischproduktion), Arten- und Biotopschutz und Kulturlandschaftsbild wunderbar ergänzen können.

#### **Lebensraumtypen (Anhang I):**

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
  - 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
  - \* 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
  - 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
  - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
  - \* 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- \* = Prioritärer Lebensraumtyp

#### **Arten (Anhang II):**

##### **Amphibien**

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

##### **Käfer**

Breitrand (*Dytiscus latissimus*)

##### **Schmetterlinge**

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

#### **Pflanzen**

Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*)

\* = Prioritäre Art

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

#### Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Aufgrund der Distanzen zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet und der nur im Umfeld zum Plangebiet auftretenden Eingriffswirkungen können direkte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich nicht:

Bau- und nutzungsbedingt sind keine Störungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen zu erwarten, die über bisherigen Verkehrsbelastungen hinaus gehen.

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biotoptypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

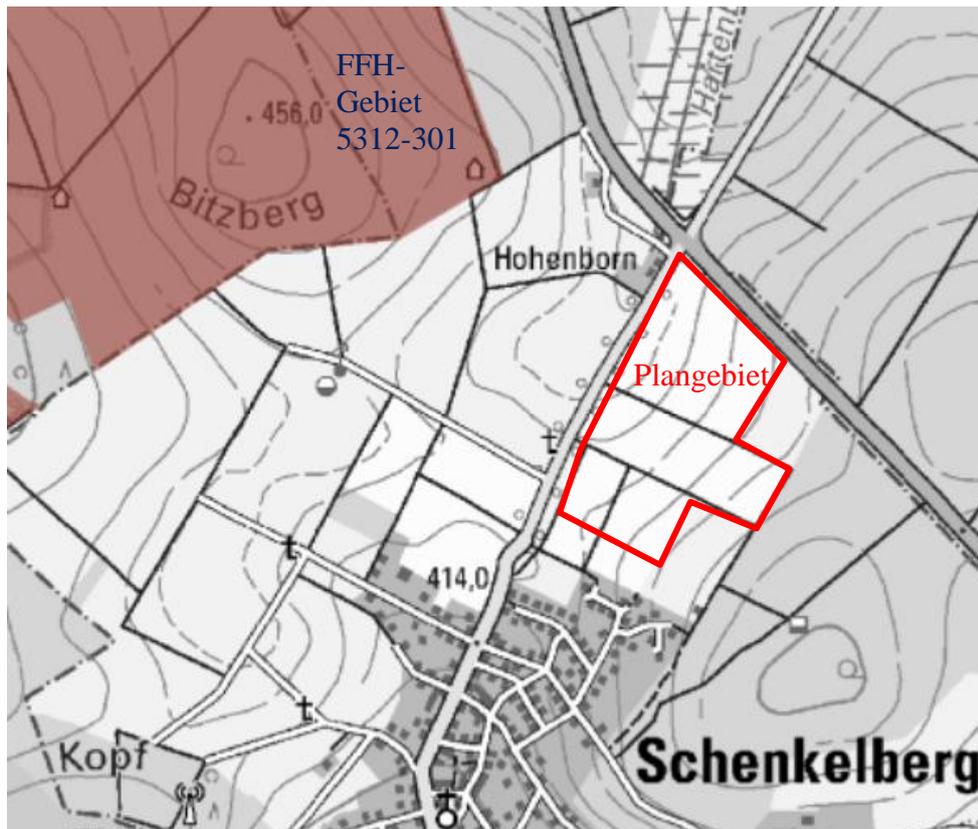
#### Ergebnis:

Es treten keine Konflikte mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes „Westerwälder Seenplatte“ auf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Photovoltaik-Freiflächenanlage steht somit nicht den Zielen des Schutzgebietes entgegen.

## **5.2 FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“**

Das FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ (5312-301) liegt in einer Distanz (Luftlinie) von ca. 320 m westlich des Plangebietes.



Auszug aus: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

#### Gebietsbeschreibung:

Der Unterwesterwald bei Herschbach ist ein großes, teils naturnahes Buchenwaldgebiet mit einigen Nadelholzanteilen, wie es für den Unterwesterwald typisch ist. Südlich des Waldes wird das Gebiet durchzogen von kleineren Fließ- und Stillgewässern, in Verbindung mit einzelnen Mähwiesen sowie Feuchtgrünland. Auf den teilweise extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld kommt das Kugel-Hornmoos vor, ein kleines, in Europa sehr seltenes Lebermoos. In Rheinland-Pfalz gibt es nur zwei derzeit bekannte Standorte dieser Art. Der ebenfalls seltene und stark gefährdete Bitterling bewohnt die pflanzenbewachsenen Uferbereiche stehender und langsam fließender Gewässer.

#### **Lebensraumtypen (Anhang I):**

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- \* 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

## Arten (Anhang II):

### Fische und Rundmäuler

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

### Pflanzen

Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*)

\* = Prioritäre Art

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

#### Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Aufgrund der Distanzen zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet und der nur im Umfeld zum Plangebiet auftretenden Eingriffswirkungen können direkte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Indirekte Auswirkungen ergeben sich nicht:

Bau- und nutzungsbedingt sind keine Störungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen zu erwarten, die über die bisherigen Verkehrsbelastungen hinaus gehen.

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biototypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

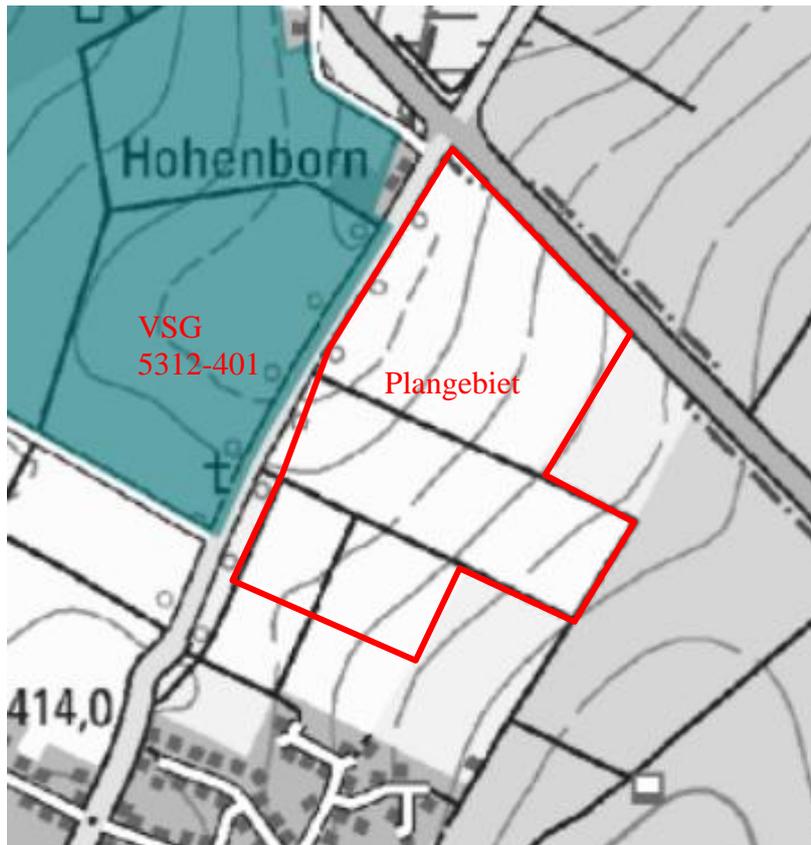
#### Ergebnis:

Es treten keine Konflikte mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes „Unterwesterwald bei Herschbach“ auf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Bebauung und Erschließung steht somit nicht den Zielen des Schutzgebietes entgegen.

## 5.3 VSG „Westerwald“

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ grenzt unmittelbar westlich an die Landesstraße L 292 an und liegt damit maximal 10 m entfernt vom Plangebiet.



Auszug aus: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

#### Gebietsbeschreibung:

Strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Raufußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

#### **Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:**

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)  
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Uhu (*Bubo bubo*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität. Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

#### Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet:

Direkte Wirkungen:

Das Vogelschutzgebiet wird von der Baumaßnahme nicht berührt

Es werden somit keine Biotop des Vogelschutzgebietes verändert, essenzielle Jagdgebiete von Vogelarten sowie Brutplätze im VSG sind nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf das VSG:

Es werden keine Leitlinien von Tierarten zerstört oder beeinträchtigt, die eine Verbindung zum FFH-Gebiet darstellen könnten.

Es werden keine Biotoptypen in Anspruch genommen, die mit den Flächen des FFH-Gebietes in einem Verbund stehen könnten.

Im VSG, randlich zur Landesstraße, wurde das Braunkehlchen nachgewiesen ([https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald\\_Karte\\_1\\_Aktuell.pdf](https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf)).

Das Planungsvorhaben geht im Bau und im Betrieb nicht über die vorhandenen Immissionen und Störungen der Landesstraße L 292 hinaus. Auch entsteht mit den Modultischen und einer Einzäunung keine Kulisse, die über die begleitende Baumreihe zur Landestraße hinaus geht. Somit sind keine Vergrämungswirkungen und Störungen zu erwarten, die sich auf Braunkehlchen oder andere Zielarten negativ auswirken.

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für die Zielarten des VSG dar. Die angrenzenden Wiesenflächen sind für eine stabile Population von Wiesenpieper, Wachtelkönig und Braunkehlchen zu klein und liegen isoliert. Entsprechend sind auch keine Vorkommen in den Verbreitungskarten der SGD Nord dokumentiert.

Wirkungen auf Biotop durch starke Beschattung aufgrund der Anlage beeinträchtigende Wirkungen auf Flugkorridore sind bei Photovoltaikanlagen durch die geringe Bauhöhe nicht zu erwarten.

Wirkungen auf Leitarten des VSG:

Art	Lebensraum	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	Beeinträchtigungsintensität
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	Offenes Gelände mit etwas Gebüsch,	unwahrscheinlich	keine

	<p>verbuschte Wiesen, Schilf-, Feucht- und Brachwiesen, Ruderalflächen und sogar recht trockene Heideflächen. In Rheinland-Pfalz fast ausschließlich auf die Feuchtwiesen und Feuchtweiden in den Hochlagen beschränkt, wobei neben Ansitzwarten (gerne Zaunpfähle) auch feuchte, offene Bereiche zur Nahrungssuche notwendig sind.</p>		
<p>Neuntöter <i>Lanius collurio</i></p>	<p>Halboffene und offene Kulturlandschaft mit lockerem Strauch- und Baumbestand, kurzrasigen und/oder lückig-krautigen Vegetationsflächen, bevorzugt thermische Gunstlagen mit Trockenrasen, jungen Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Weinbergen, Trockenhängen, Streuobstwiesen, buschreichen Waldrändern; Nahrung: Insekten (Käfer, Grillen, Heuschrecken, Hautflügler u.a.); Heckenbrüter; Mindestareal: 5-10 ha</p>	<p>Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier</p>	<p>keine</p>
<p>Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</p>	<p>Leitart für montane Buchenwälder. Wichtig sind der Anteil an Schwarzspechthöhlen, aber auch das Vorhandensein von offenen und mäusereichen Gebieten (Windwurfflächen, Kahlflächen, Graswege, Lichtungen,</p>	<p>Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier bzw. nur Teil eines umfangreichen Jagdreviers</p>	<p>keine - gering</p>

	Schneisen, Waldwiesen und -ränder) sowie außerdem Jungwald und Dickungen, die als Tagesruheplätze, aber auch Jagdplatz genutzt werden.		
Rotmilan (Milvus milvus)	reich gegliederte Kulturlandschaft mit Wald, Nest in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Jagdgebiet: offene Landschaft Nahrung vorwiegend tote, kranke, verletzte Kleintiere, Fische, Vögel und Kleinsäuger Reviergröße: Jagdgebiet im Umkreis bis 15 – 20 km zum Horst. Horst in mind. 10 ha großen Wäldern oder Feldgehölzen	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier bzw. nur Teil eines umfangreichen Jagdreviers	keine - gering
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Brutvogel in Wäldern und großen Feldgehölzen; Wassernähe und Waldränder werden bevorzugt. Nahrung: kranke und tote Fische auf dem Wasser, auch tote oder verletzte Vögel und Säuger (vor allem Straßenopfer)	unwahrscheinlich	keine
Uhu (Bubo bubo)	Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier bzw. nur Teil eines umfangreichen Jagdreviers	keine - gering

	offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., Reviergröße: ca. 2000 ha).		
Wachtelkönig (Crex crex)	vorwiegend in offenem, extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation von etwa 25 – 100 cm Höhe anzutreffen. Die Reviere liegen später nicht in fetten, stark wüchsigen Wiesen, da diese für die am Boden laufende Art undurchdringlich werden.	unwahrscheinlich	keine
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Strukturreiche Landschaften mit Horstmöglichkeiten am Rand von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze und Auwäldern; Nahrungssuche in offener Landschaft, Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen; Nahrung: Larven, Puppen, Imagines von sozialen Wespen und anderen Insekten, Würmer und Amphibien; Reviergröße/ Aktionsraum: 34 – 36 km, relative Dichte 17 – 20 km	Vorkommen als Nahrungsgast möglich, jedoch kein essentielles Jagdrevier	keine - gering
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Brutvogel der offenen Graslandschaften, von küstennahen Weiden bis zu Bergweiden und -wiesen, Heiden und Mooren. Verlässt im Winter die Hochlagen; dann in offenem Gelände aller Art, von Feldern bis zu Feuchtgebieten, Meeresstränden und Salzwiesen. Nahrungssuche auf unbewachsenem	Vorkommen aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Wiese im Plangebiet und der Nähe zur B 8 unwahrscheinlich	keine

	Gelände oder auf naturnahen Wiesenflächen.		
--	--	--	--

Für das Plangebiet können daher Brutmöglichkeiten von Leitarten des VSG ausgeschlossen werden. Die Fläche kann nur einen nicht signifikanten Teil des Gesamtaktionsradius bzw. des Nahrungsreviers bestimmter Arten darstellen. Es wird daher nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Leitarten des VSG kommen.

### Ergebnis:

Es ist weder mit direkten noch indirekten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ zu rechnen. Beeinträchtigungen von Populationen des VSG sind nicht anzunehmen.

Das Planungsvorhaben nimmt keine Flächen des VSG in Anspruch.

Konflikte mit den Zielen des VSG sind daher nicht zu erwarten.

## **6.0 Grünordnerische Maßnahmen**

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Es wird auf folgende Gesetze und Normen hingewiesen:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Gemäß DIN 18300 wird anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen.

Dem Geltungsbereich anliegende Bäume sind zu erhalten.

Vor den Bauarbeiten sind sie nach DIN 18920 und den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) zu schützen.

#### Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden landespflegerisch zur Übernahme in den B-Plan empfohlen:

##### *Bodenschutz:*

Es sind ungiftige, monokristalline, recyclingfähige Solarmodule zu verwenden.

Bodeneingriffe sind durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten zu vermindern. Die Technikstationen sind durch Punktfundamente zu erstellen.

Eine Reinigung der Photovoltaikmodule darf nur ohne chemische, grundwasserschädigende Chemikalien erfolgen.

Die Rammpfosten sind durch Beschichtung mit einer Zink-Aluminium-Magnesium Legierung gegen Zinkauswaschung durch sauren Regen zu schützen.

Kein Einsatz von Herbiziden bei der Flächenpflege

*Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:*

Die Höhe der Einfriedung wird auf 2,50 m inkl. Übersteigschutz begrenzt. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere wird ein Mindestabstand von 15 – 20 cm vom Boden eingehalten.

Auf Zaunsockel wird verzichtet.

Auf eine Beleuchtung der Anlage wird, auch während der Bauzeit, verzichtet bzw. diese erfolgt durch insektenfreundliche Lampen.

Zur Verhinderung störender Fernwirkung sind blendarme Module zu verwenden.

Die Außengestaltung der Technikstationen ist in einem gedeckten Farbton auszuführen.

Sämtliche Kabel sind als Erdleitungen auszuführen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren zur Grundwasserneubildung ist durch Dehnungsfugen und Modulzwischenräume zu ermöglichen.

Der Abstand zwischen den Modulreihen sollte eine Breite von 3,5 m auf keinen Fall unterschreiten. Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

#### Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland

Die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Eine Begrünung kann durch Sukzession oder eine blütenreiche Einsaat erfolgen. Bei einer Einsaat ist ein blütenreiches Saatgut unter Verwendung von autochthonem Saatgut zu verwenden.

Eine erste Mahd ist bis zum 10. Juni durchzuführen, eine zweite Mahd kann im Spätsommer ab dem 15. September durchgeführt werden.

Die Abfuhr des Mahdguts ist erforderlich.

Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Aufkommende Neophyten sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Es empfiehlt sich, spezielle Mähwerke wie Doppelmesser- oder Scheibenmähwerke zu verwenden, um die Vegetation schonend zu mähen und die Artenvielfalt zu fördern.

## 7.0 Bilanz

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

<b>Bestand</b>						
<b>Grundwert</b>			<b>Auf-/Abwertung &amp; Zu-/Abschlag</b>		<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Biotopwert gesamt [BW]</b>
<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>		
HA0 – Acker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6-1 =5	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	93235	466175
EA1 Fettwiese, Flachlandaus- bildung (Glatthafer- wiese)	artenreich	19-1 =18	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten Straßen	-1	1135	20430
VB1 Feldweg, befestigt	versiegelt	0			55	0
VB2 Feldweg, unbefestigt	Wiesenberg	9			1570	14130
VB2 Feldweg / KC1 Saum	naturnah	16			425	6800
				<b>Summe</b>	<b>96420</b>	<b>507535</b>
<b>Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff und Kompensation</b>						
<b>Grundwert</b>			<b>Auf-/Abwertung &amp; Zu-/Abschlag</b>		<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Biotopwert gesamt [BW]</b>
<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>		
HM6 höherwüchsige Grasfläche	artenreich	10-4 = 6	Lage an oder in der Nähe zu Siedlungen / klassifizierten	-4	93665	561990

			ten Straßen			
			technische Überprä- gung von Flächen mit bis zu -5 Punkten			
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäud e, Schuppen, Stallungen)		0			1000	0
VB1 Feldweg, befestigt	versiegelt	0			55	0
VB2 Feldweg, unbefestigt	Wiesenweg	9			1700	15300
				<b>Summe</b>	<b>96420</b>	<b>577290</b>

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 507.535 Wertpunkte.

Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff und Kompensation ergab 577.290 Wertpunkte.

Es ergibt sich eine rechnerische Aufwertung von 69.755 Punkten.

## 8.0 Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Norden entlang der Baumreihe zur L 292



Foto 2 Blick nach Osten entlang des Wiesenwegs im Plangebiet



Foto 3 Blick nach Nordosten über das Plangebiet



Foto 4 Blick nach Osten entlang der B 8



Foto 5 Blick nach Südosten über das Plangebiet



Foto 6 Blick nach Süden über das Plangebiet



Foto 7 Blick nach Westen über den südöstlichen Rand des Geltungsbereichs, Höhe Magerweide



Foto Nr. 8 Blick nach Westen über das Plangebiet



Foto Nr. 9 Blick nach Nordosten über das Plangebiet



Foto Nr. 10 Blick nach Osten südlich des Plangebietes auf die Baumreihe



Foto Nr. 11 Blick nach Osten über das Plangebiet



Foto Nr. 12 Blick nach Nordwesten über das Plangebiet